



## Einleitung

Brandstiftung hat Konjunktur. Und das in mehrfacher Hinsicht. Bei Beginn der Anfertigung dieser Schrift zur Jahresmitte 1994 sind menschengefährdende Brandstiftungen in einem erschreckenden Ausmaß in das Bewußtsein einer breiten Öffentlichkeit getreten. Angriffe gegen Leben, Leib und Eigentum vornehmlich in Deutschland lebender ausländischer Staatsangehöriger, meist durch Brandstiftung bewirkt, bestimmten für geraume Zeit die Berichterstattung in sämtlichen Medien.<sup>1</sup> Diese in der Bundesrepublik eigentlich nicht für möglich gehaltene Entwicklung ist allerdings weder Grund noch Anlaß für die Untersuchung. Andernfalls würde die Arbeit ihr Ziel, die Dogmatik der Brandstiftungsdelikte nach geltendem Recht zu verdeutlichen und vor dem Hintergrund der gerade vollzogenen Reform des Brandstrafrechts zu entwickeln, verfehlten. Auslösendes Moment für die vorliegende Untersuchung war vielmehr zunächst ein weiterer Aspekt der „Konjunktur“ der Brandstiftung: die verstärkte strafrechtswissenschaftliche Beschäftigung mit den abstrakten Gefährdungsdelikten, die, galt doch § 306 Nr.2 a.F. (§ 306 a Abs. 1 Nr.1) als klassischer Fall dieses Deliktstypus, notwendig zu einem verstärkten Interesse an den Brandstiftungsdelikten geführt hat. Gerade die von dem Interesse an der Dogmatik der Gefährdungsdelikte beeinflußte vermehrte und intensivierte Erforschung der Brandstiftung von der allgemeinen Gefährdungsdogmatik her weist jedoch ein gravierendes Defizit auf. Eine systematische und an den Spezifika der Brandstiftung orientierte umfassende Forschung über das Brandstrafrecht fehlt bislang. Dieses Defizit ist im Zuge der gesetzgeberischen Aktivitäten zur Reform des Besonderen Teils des StGB durch das Sechste Gesetz zur Reform des Strafrechts (6. StrRG) vom 26. Januar 1998,<sup>2</sup> das der Deutsche Bundestag am 14. November 1997 mehrheitlich beschlossen hat<sup>3</sup> und das am 01. April 1998 in Kraft getreten ist, offenbar geworden. Die unmittelbar vor Abschluß dieser Arbeit überraschend eingeleitete Reform zunächst auf der Grundlage des Regierungsentwurfs zum 6. StrRG<sup>4</sup> hat die vorliegende Untersuchung naturgemäß dramatisch beeinflußt, hätte doch der ursprüngliche Entwurf im Fall seiner le-

---

<sup>1</sup> Statistische Angaben über fremdenfeindlich motivierte Brandanschläge bei Rzepka, Mehr Strafrecht als Antwort auf rechtsextremistische/fremdenfeindliche Gewalt?, in: Vom unmöglichen Zustand des Strafrecht, S. 245, 251 m.Tab.1.

<sup>2</sup> BGBl. I, S. 164.

<sup>3</sup> Plenarprotokoll 13/204.

<sup>4</sup> BT-Drucks. 13/8587.

gislatorischen Umsetzung das bisherige Brandstrafrecht nachhaltig verändert.<sup>5</sup> Daß dieses Reformgesetz in der Öffentlichkeit - auch der juristischen - unter dem Stichwort „Strafrahmenharmonisierung“ diskutiert worden ist, traf und trifft jedenfalls für die Reform der Brandstiftung den eigentlichen Kern nicht. In Wahrheit ist eine grundlegende Umgestaltung des überkommenen Brandstrafrechts vollzogen. Die ursprünglich angestrebte radikale Abkehr, die im Verlaufe des Gesetzgebungsverfahrens manches von ihrer Radikalität eingebüßt hat, vom bisherigen Brandstrafrecht dürfte ihren Grund - außer in den deutlichen Anleihen bei den Entwürfen von 1960 und 1962<sup>6</sup> auch in einer unzulänglichen dogmatischen Durchdringung des überkommenen Brandstrafrechts haben. Schlagwortartig charakterisiert vernachlässigte der Reformvorschlag der Bundesregierung wie auch der gleichlautende Entwurf der Koalitionsfraktionen das faktische wie das normative Spezifikum der Brandstiftung, die *generelle Gemeingefährlichkeit der Tathandlungen*.<sup>7</sup> Gerade die generelle Gemeingefährlichkeit hebt jedoch die Brandstraftatbestände von anderen schutzrichtungsgleichen, aber tatmitteloffenen Verletzungs- und konkreten Gefahrdungsdelikten ab und legitimiert sowohl die Vorverlagerung des Eingreifens des Strafrechtschutzes in ein Stadium weit vor einer Rechtsgutsverletzung als auch die Notwendigkeit eines eigenständigen von schutzrichtungsgleichen Verletzungsdelikten verschiedenen Brandstrafrechts überhaupt. Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens des 6. StrRG ist die Relevanz der generellen Gemeingefährlichkeit - so hofft der Verfasser, auch aufgrund seiner Intervention<sup>8</sup> stärker berücksichtigt und die bisherige Systematik und Struktur des Brandstrafrechts weniger gravierend verändert worden, als dies die ursprüngliche Konzeption der Bundesregierung erwarten ließ. Vor dem Hintergrund dieser Gesetzesgeschichte des 6. StrRG war auch die Ausrichtung und Intention dieser Arbeit in der letzten Phase ihrer Entstehung mehrfachen Wandlungen unterworfen. Zunächst auf die dogmatische Durchdringung des alten seit 1851 in seinen Grundstrukturen weitgehend unveränderten Rechts und die Herausbildung eines stimmigen Systems des Brandstrafrechts nach Maßgabe der generellen Gemeingefährlichkeit gerichtet, hat die Reform es erforderlich gemacht, das gerade in Kraft getretene neue Recht im Sinne einer ersten Bewertung ebenfalls zum Gegenstand der Be trachtungen zu erheben. Orientierungspunkte für eine solche Bewertung sind dem Anliegen der Schrift entsprechend die aus der Gemeingefährlichkeit an die Tatbestandsfassung resultierenden Anforderungen sowie die Zugehörigkeit der zentralen Tatbestände auch des neuen Brandstrafrechts (§ 306 a Abs. 1 und die

---

<sup>5</sup> Zur Reform des Brandstrafrechts auf der Grundlage des ursprünglichen Regierungsentwurfs (RegE) zu einem 6. StrRG siehe bereits ausführlich *Radtke, Das Ende der Gemeingefährlichkeit?*, S. 8 ff.

<sup>6</sup> BR-Drucks. 270/60 und BR-Drucks. 200/62.

<sup>7</sup> *Radtke, Das Ende der Gemeingefährlichkeit?*, S. 9-11, 22 f.

<sup>8</sup> *Radtke, aaO., passim.*

darauf aufbauenden Qualifikationen) zu den abstrakten Gefährdungsdelikten, die eine Überprüfung anhand der allgemeinen Gefährdungsdogmatik erforderlich macht.

## A. Brandstiftung im System der Gefährdungsdelikte

Die seit langem bekannte, aber zunächst beinahe ebensolang dogmatisch wenig interessierende Deliktsgruppe der abstrakten Gefährdungsdelikte erfreut sich seit rund 30 Jahren intensiver dogmatischer "Betreuung". Aus dem einstigen "Stieffkind" der Strafrechtswissenschaft ist, was die Häufigkeit der Befasung mit der Thematik betrifft, ein "Lieblingskind" geworden.<sup>9</sup> Das bedeutet allerdings nicht, daß diejenigen, die sich dieses "Kindes" annehmen, ihm auch mit Liebe begegnen.<sup>10</sup> Für die ganz überwiegende Zahl der Überlegungen zu den abstrakten Gefährdungsdelikten gilt, daß die jüngere Dogmengeschichte dieser Deliktskategorie die ihrer Restriktion ist.<sup>11</sup> Restriktion ist dabei in sehr unterschiedlicher Weise zu verstehen. Erfaßt ist die einschränkende Auslegung der einzelnen abstrakten Gefährdungsdelikte des geltenden Rechts mit dem klassischen Handwerkszeug der juristischen Methodenlehre. Weitergehend meint Restriktion aber auch den in der Folge der aus der Soziologie in das Strafrecht transponierten Diskussion um die "Risikogesellschaft" und in ihrem Gefolge das "Risikostrafrecht"<sup>12</sup> Ruf nach Verzicht<sup>13</sup> oder Teilverzicht<sup>14</sup> auf

---

<sup>9</sup> Treffend Schünemann, JA 1975, S. 435.

<sup>10</sup> Herzog, Gesellschaftliche Unsicherheit, bezeichnet im Vorwort S. VIII seine Arbeit selbst als "Streitschrift wider das Gefährdungsunrecht".

<sup>11</sup> Übersichten aus jüngerer Zeit zu den Erklärungs- und Restriktionsversuchen der abstrakten Gefährdungsdelikte etwa bei Berz, Formelle Tatbestandsverwirklichung, S. 101 ff.; Wolter, Objektive und personale Zurechung, S. 282 ff.; Kindhäuser, Gefährdung, S. 287 ff.; Herzog, Gesellschaftliche Unsicherheit, S. 20 ff.; Martin, Strafbarkeit grenzüberschreitender Umweltbeeinträchtigungen, S. 61 ff.; vgl. auch Lagodny, Strafrecht vor den Schranken der Grundrechte, S. 22 ff. Die Beschränkung der Aussage auf die jüngere Dogmengeschichte bedeutet nicht, daß in der älteren Literatur die Statuierung abstrakter Gefährdungsdelikte als unbedenklich empfunden worden ist. Für zahlreiche Stimmen ist eher das Gegenteil der Fall; vgl. etwa v. Ullmann, in: Vergleichende Darstellung des Deutschen und Ausländischen Strafrechts, S. 31, 42 ff; Golddammer, GA 6 (1858), S. 307, 330 oben. Im Gegensatz zu den Restriktionsversuchen der neueren Literatur wurde trotz aller Kritik an der lex lata diese als - wenn auch verfehlte - Entscheidung des Gesetzgebers respektiert.

<sup>12</sup> Etwa Herzog, Gesellschaftliche Unsicherheit; Prittitz, Strafrecht und Risiko; Hilgendorf, Strafrechtliche Produzentenhaftung in der "Risikogesellschaft".

<sup>13</sup> Herzog wie Fußn. 10.

<sup>14</sup> Prittitz, Strafrecht und Risiko, S. 245 ff. bzgl. abstrakter Gefährdungsdelikte zum Schutz von Universalrechtsgütern; bzgl. abstrakter Gefährdungsdelikte im Um-